

Gemeinde Calvörde

Calvörde, den 19.08.2015

**Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung der
Abrundungssatzung im Ortsteil Velsdorf der Gemeinde Calvörde entsprechend
§ 214 Abs. 4 BauGB zum 12.08.1996**

Der Gemeinderat der Gemeinde Velsdorf hat am 08.07.1996 die Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Die Satzung umfasst die heutigen Flurstücke 26/3 und eine Teilfläche des Flurstückes 27 der Flur 2 Gemarkung Velsdorf.

Auf der Abrundungssatzung fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Die Gemeinde hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 08.07.1996 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht der Satzung nichts entgegen. Die Genehmigung der Satzung wurde am 18.07.1996 durch das Regierungspräsidium Magdeburg erteilt.

Aus Gründen der Rechtsicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Calvörde die Abrundungssatzung am 18.08.2015 ausgefertigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung rückwirkend zum 12.08.1996 bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Die Satzung kann während der Dienstzeiten, entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Calvörde, in der Außenstelle Calvörde, Bürgerbüro, im Ortsteil Flecken Calvörde, Haldensleber Straße 21 in 39359 Calvörde und zusätzlich im Hauptsitz der Verbandsgemeinde Flechtingen (Bauamt), Lindenplatz 13 in 39345 Flechtingen eingesehen werden.

Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn die neuerliche Bekanntmachung der unveränderten Satzung lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll. Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn eine Satzung erneut bekanntgegeben wird.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diese Satzung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Calvörde, den 19.08.2015




Schliephake
Bürgermeister

Bekanntmachung entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde durch Aushang in den jeweiligen Schaukästen

Calvörde	
OT Flecken Calvörde	1. Geschwister-Scholl Str./ Polschebockstr. 2. Haldensleber Str. 21 (Flur - Außenstelle Calvörde)
OT Berenbrock	3. Lindenstraße 22
OT Dorst	4. vor dem Grundstück Dorfstraße 30
OT Elsebeck	5. Hauptstraße 10
OT Grauingen	6. Dorfstraße 11
OT Klüden	7. Bäckerplatz Bushaltestelle 8. Rotdornstraße 17
OT Lössewitz	9. Dorfstraße 21
OT Mannhausen	10. Lindenstraße 4
OT Velsdorf	11. Schaukasten auf der Grünfläche Ecke Alter Weg/Calvörder Straße
OT Wegenstedt	12. Neue Straße 14
OT Zobbenitz	13. Mittelstraße 4 14. Mittelstraße 33

Bekanntmachung/Verfahrensweg

angewiesen: Datum: 19.08.2015

Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 21.08.2015

ausgehängt am: 20.8.2015.....

abzunehmen am: 07.09.2015

abgenommen am: 15. SEP. 2015.....

Verfahrensweg bestätigt:

Datum: 06. OKT. 2015



[Signature]
Schliephake
Bürgermeister

Unterschrift:

[Signature]

Unterschrift:

[Signature]



[Signature]
Schliephake
Bürgermeister